Jagstzell

Wohnen.Leben.Erleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler"

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Anerkannt: Jagstzell, 22.05.2023

_____

Peukert, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 07.06.2022 / 08.05.2023

Projekt: JA2102 / 535475

Bearbeiter/in: IH / NK

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Öffentliche Auslegung 02.06.2021 – 02.07.2021
Behördenbeteiligung 25.05.2021 – 02.07.2021

1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (Stellungnahme von ...)	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung Ansprechpartner: Christian Heß (0761/208-1452) 26.05.2021	Die Gemeinde Jagstzell beabsichtigt, für den Bereich „Photovoltaikanlage am Pumpwerk Dankoltsweiler“ einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Die geplante Erweiterungsfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (rechtsverbindlich seit 18. Juli 2003) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren wird beantragt. Zum geplanten Bebauungsplan nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Die Höhere Forstbehörde hat <u>keine</u> grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Allerdings grenzt nordwestlich der Straße (Andreas Prühl Straße) Wald gemäß § 2 LWaldG an den BBP-Geltungsbereich heran. Es handelt sich ausschließlich um Staatswald (ForstBW, Flurstück 5196), der als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen ist. Laut Planunterlagen wird zum Wald lediglich ein Abstand von knapp 10 m eingehalten. Gemäß der Landesbauordnung § 4 Abs. 3 sind zwischen Wald und Gebäuden ein Abstand von 30 m einzuhalten.	

		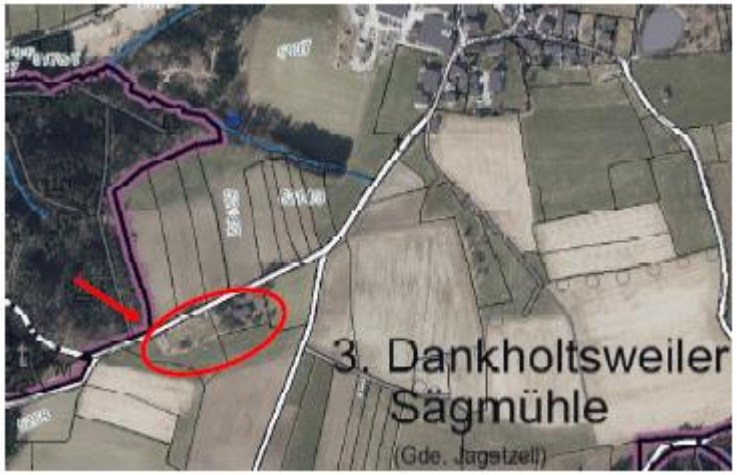 Die höhere Forstbehörde weist darauf hin, dass gegenüber der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche ein ausreichender Waldabstand zu empfehlen ist, um einerseits den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage und andererseits eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf, bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung, zu vermeiden. Etwaige Ausnahmen hiervon sind durch die zuständige Baurechtsbehörde zuzulassen und zu verantworten. Für den Fall, dass der Abstand der PV-Anlage, des Zaunes oder evtl. Gebäude nicht ausreichend bemessen sein sollte, ist dem angrenzenden Waldbesitzer ein Haftungsausschluss anzubieten, in dem zu regeln ist, dass evtl. Schäden durch Sturmwurf, erhöhte Holzerntekosten durch Bewirtschaftungserschwernisse sowie wirtschaftliche Beeinträchtigung durch Verschattung, nicht dem angrenzenden Waldbesitzer angelastet werden können, sondern durch den Betreiber der PV-Anlage auszugleichen sind. Eine nachträgliche Waldumwandlung zur Herstellung eines ggf. erforderlichen Waldabstandes kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis sowie ForstBW, Forstbezirk Virngrund erhalten Kenntnis hiervon.	Die Planung wurde überarbeitet, sodass der gesetzliche Waldabstand von 30 m mit den Anlagen eingehalten wird.

2.	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH Ansprechpartner: Michael Huchstedt (07961/9336-1468) 26.05.2021	Die Einspeisezusage für die PV Anlage mit der Nummer 55253 ist schon seit über 1,5 Jahr abgelaufen und somit muss die Anlage neu berechnet werden. Eventuell ändert sich der Netzverknüpfungspunkt. Falls Sie eine Neuberechnung wünschen teilen Sie uns dies bitte mit.	Eine Neuberechnung im Auftrag des Vorhabenträgers wurde am 21.07.2021 beantragt. Vom Netzbetreiber wurde eine Zusage über 30 kW erteilt.
3.	Gemeinde Stimpfach Ansprechpartner: Matthias Strobel (07967/9001-23) 26.05.2021	Die Gemeinde Stimpfach hat zu diesem Bebauungsplan der Gemeinde Jagstzell keine Einwände.	-----
4.	Regionalverband Ostwürttemberg Ansprechpartner: Dr. Emily Rall (07171/92764-0) 07.06.2021	Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Die Gemeinde Jagstzell beabsichtigt, eine 0,61 ha große FF-PV Anlage für die Stromerzeugung des NOW Pumpwerks in Dankoltsweiler aufzustellen. Das insgesamt 1 ha große Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010). Hier gilt: ***3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge*** *Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.* Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), allerdings kann im vorliegenden Einzelfall von einem	Kenntnisnahme

		Zielverstoß abgesehen werden, da gemäß der Begründung zum Plansatz „in den Grünzügen die kleinteilige Weiterentwicklung von Weilern, Gehöften und auch sonst bestehender Gebäude und Betriebe“ explizit nicht eingeschränkt. Hier wird die 0,61 ha große FF-PV-Anlage für die eigene Stromerzeugung des Pumpwerks als kleinteilige Weiterentwicklung von dem bestehenden Pumpwerkbetrieb verstanden. Zudem wird anhand der vorliegenden Unterlagen keine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens festgestellt. Insofern kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel „Regionaler Grünzug“ ausgegangen werden. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2 (G) Regionalplan 2010). Hier gilt: ***3.2.2 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz*** *Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, ins-besondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.*	
		Die Belange des Plansatzes sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalverband Ostwürttemberg weist darauf hin, dass das Plangebiet als Vorrangflur II gemäß der Wirtschaftsfunktionskarte eingestuft ist. Dennoch ist das Gebiet als Grenzflur in der Flächenbilanzkarte eingestuft, so dass der Regionalverband Bedenken in Bezug auf das Vorhaben zurückstellen kann.	Kenntnisnahme
		Im weiteren Verfahren hat trotzdem im Rahmen der Begründung eine kurze Auseinandersetzung mit den o.g. Aspekten des Ziels und des Grundsatzes der Raumordnung zu erfolgen.	Eine kurze Auseinandersetzung mit den Aspekten des Ziels und des Grundsatzes der Raumordnung erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung.

		Des Weiteren sind die Unterlagen zum Bebauungsplan um einen Textteil sowie einen Lageplan mit Legende zu ergänzen. Für das weitere Verfahren insb. des Grünordnungsplan weisen wir auf folgende Leitfäden für die Einbeziehung von naturschutzfachlichen Aspekten – besonders in Bezug auf Zaunanlagen und Lebensraumgestaltung – bei FF-PV-Anlagen hin: • „Klima- und Naturschutz: Hand in Hand“ vom Bundesamt für Naturschutz, 2019; S. 9-11, Bau und Ausgestaltung der Anlage, Betreib der Anlage • „Freiflächensolaranlagen: Handlungsleitfaden“ vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW, 2019; S. 57, Sicherung eines Mindestabstands vom Boden von 15-20 Zentimetern Darüber hinaus hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine sonstigen Anregungen.	Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden um einen Textteil und einen Lageplan ergänzt. Im Textteil wurden Festsetzungen bezüglich der naturschutzfachlichen Aspekte getroffen.
5.	Gemeinde Ellenberg Ansprechpartner: Simone März (07962/9030-14) 08.06.2021	Von Seiten der Gemeinde Ellenberg sind keine Planungen vorgesehen, welche für den o.g. Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“.	Kenntnisnahme
6.	NetzeBW Ansprechpartner: Christopher Donner (0711/289-82413) 10.06.2021	im Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahren unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bauleitplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
7.	Netze NGO Ansprechpartner: Martin Bühler (07961/9336-1431)	Danke für die Beteiligung am Verfahren. Wir bitten Sie den Stromanschluss des Pumpwerks in Ihren Planteil zu übernehmen. Ferner bitten wir Sie den Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass die Zugänglichkeit der Umspann-	Die Lage des Stromanschlusses wird in den Planteil übernommen. Der Hinweis wird unter C. 7. In den

	16.06.2021	station (Übergabestation) auch durch den geplanten Zaun für den Netzbetreiber nicht eingeschränkt werden darf. 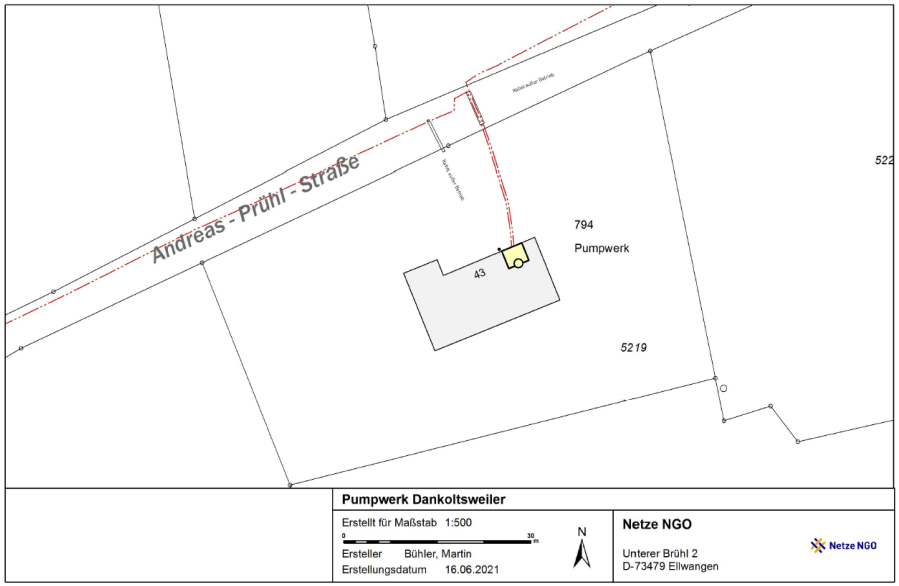 	Textteil aufgenommen.
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Ansprechpartner: Bernd Beck (0711/999-2138) 17.06.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In dem beplanten Bereich befinden sich keine Tk-Linien der Telekom. Ein Lageplanauszug liegt bei.	Kenntnisnahme

		 AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag TI NL Südwest PTI Stuttgart ONB Jagstzell AsB 1 Bemerkung: VsB 791A Sicht Lageplan Name Beck, Bernd, TI NL SW PTI Maßstab 1:1250 Datum 09.06.2021 Blatt 1	
9.	Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg Ansprechpartner: Erhard Zwettler (07321/999-324127) 21.06.2021	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 25. Mai 2021 sowie den Erhalt der Plan unterlagen. Aus unserer Sicht besteht kein Anlass zu Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen. Die IHK Ostwürttemberg begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme
10.	Gemeinde Rosenberg Ansprechpartner: Isabelle Strähle (07967/9000-20) 22.06.2021	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg in seiner Sitzung am 21.06.2021 beschlossen hat, keine Einwände oder Anregungen gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren vorzubringen.	Kenntnisnahme
11.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Ansprechpartner: Isabelle Kranke (07951/481-765) 25.06.2021	Im Schreiben vom 25.05.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, sich zum Bebauungsplan "Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler" der Gemeinde Jagstzell, zu äußern. Die NOW beabsichtigt, zur Eigenversorgung des bestehenden Pumpwerks Dankoltsweiler, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der erzeugte Strom, der nicht benötigt wird, soll in das öffentliche Netz einge-	Kenntnisnahme

		speist werden. Der aufgestellte Bebauungsplan wird entsprechend von der NOW befürwortet. Vom Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe (technische Betriebsführung erfolgt durch die NOW) werden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht. Der Verlauf der Wasserversorgungsleitungen beim Pumpwerk ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt. 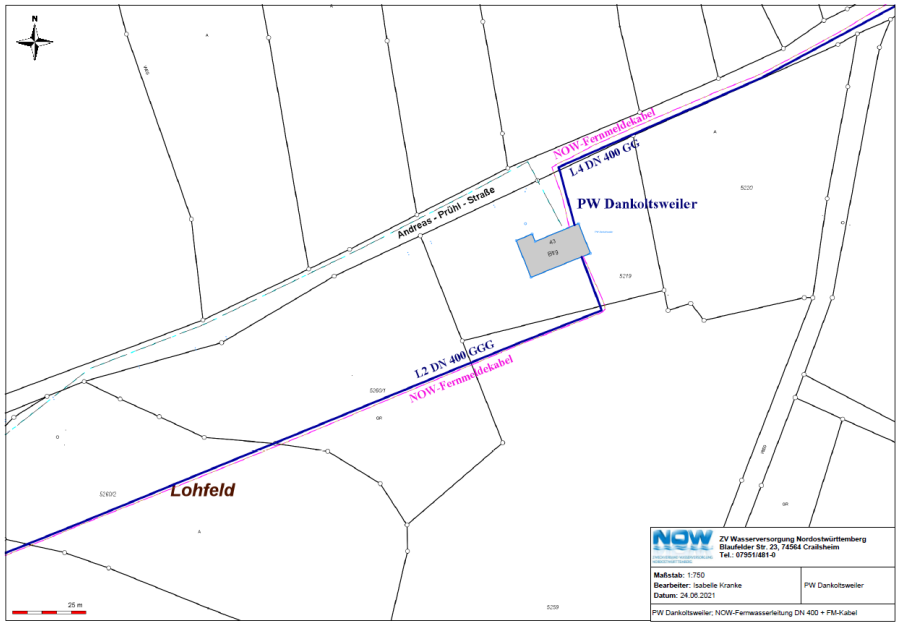 	Der Verlauf der Wasserversorgungsleitung wurde in den Lageplan aufgenommen.

		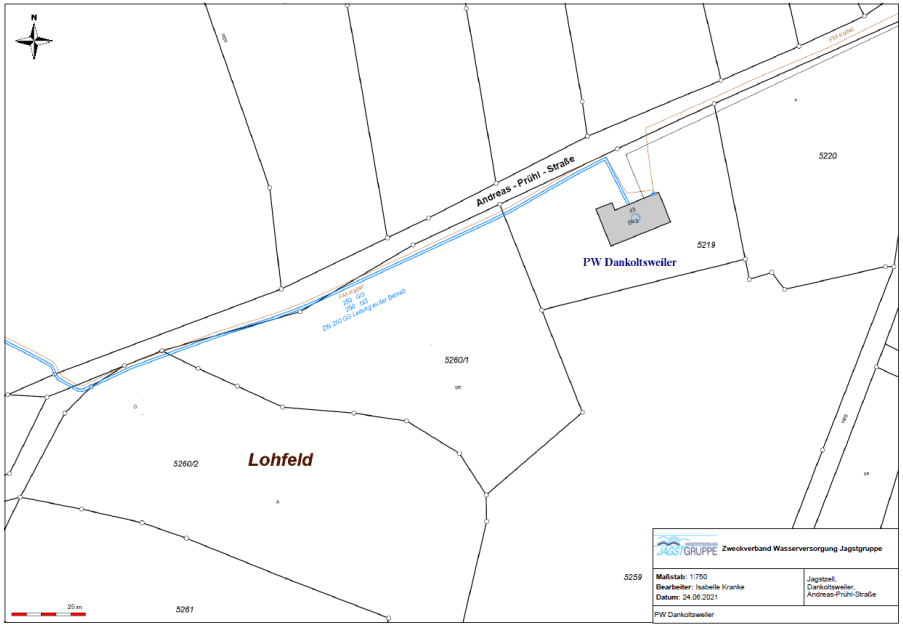	
12.	RP Freiburg Ansprechpartner: Mirsada Gehring-Krso (0761/208-3047) 28.06.2021	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Trä-	Kenntnisnahme

		ger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
		Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Löwenstein-Formation (Stubensandstein, Mittelkeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.	Die hier vorgeschlagene Formulierung wird als Hinweis in den Textteil aufgenommen.
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Eine Baugrunduntersuchung wurde durchgeführt, das Gutachten ist dem Bebauungsplan im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt.
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	--
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	--
		Grundwasser Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets im Fischbachtal (LUBW-Nr. 136-124). Durch Eingriffe in den Untergrund (Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der	Kenntnisnahme

		Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann. Weiter sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen. **Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	-- -- Kenntnisnahme Kenntnisnahme
13.	VVG Ellwangen Stadt Ellwangen Ansprechpartner: Michael Bader (07961/84-345) 29.06.2021	Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen und die Stadt Ellwangen bedanken sich für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nehmen dieses zur Kenntnis. Auf Grundlage des vorliegenden Planungsstands ist keine abschließende Stellungnahme möglich. Es ist nicht klar, wie viel Fläche mit Photovoltaikmodulen überbaut werden soll und wie die Restfläche genutzt wird. Bei einer kleinen Fläche und weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Schafbeweidung) ist zu prüfen, ob eine FNP-Änderung erforderlich ist. Daher wird um rechtzeitige Abstimmung des Verfahrens gebeten, sobald	Kenntnisnahme Eine FNP-Änderung im Parallelverfah-

		es genauer geplant ist. Bei einer größeren Anlagenfläche ist eine FNP-Änderung im Parallelverfahren erforderlich. Es wird daher um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. Wenn Sie hierzu noch weitere Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.	ren wird durch die Gemeinde beantragt.
14.	Handwerkskammer Ulm Ansprechpartner: Elisabeth Maeser (0731/1425-6370) 30.06.2021	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	--
15.	Landratsamt Ostalbkreis Ansprechpartner: Frau Braunschmid (07361/503-1371) 30.06.2021	Zu o. g. Bebauungslan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind: **<u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u>** (Herr Humpf, Tel. 07361/503-1648) Im Zuge des geplanten Vorhabens „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“ soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt werden. Waldflächen nach § 2 LWaldG befinden sich nicht im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans. Jedoch befinden sich direkt nordwestlich an den geplanten BBP-Geltungsbereich angrenzend auf dem Flurstück 5196 Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Auf den nach § 4 Abs. 3 LBO geforderten Mindestwaldabstand von 30 m wird hiermit hingewiesen. Laut Planunterlagen beträgt der derzeit geplante Waldabstand lediglich ca. 10 m. Eine Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstandes würde zu Erschwernissen in der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldbestände führen. Des Weiteren besteht die Gefahr von Personen- und Sachschäden durch	

		umgeworfene Bäume, zum Beispiel infolge eines Sturmereignisses. Wir regen an, den Abstand zwischen Wald und PV-Anlagen auf die gesetzlich vorgeschriebenen 30 m anzuheben und in den Planunterlagen entsprechend neu festzusetzen (textlich und kartographisch). Die untere Forstbehörde bittet um Beachtung der genannten Punkte und steht bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Um entsprechende Beteiligung der Forstbehörden im weiteren Verfahren wird gebeten. **<u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u>** <u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Schepper, Tel. 07361/503-1736) Die Gemeinde Jagstzell plant mit dem o. g. Vorhaben die vorhabenbezogene Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO. Das ca. 1 ha umfassende Plangebiet befindet sich südwestlich von Dankoltsweiler südlich der Andreas-Prühl-Straße. Auf dem Flurstück 5219, das Teil des Plangebietes ist, befindet sich das bestehende Pumpwerk des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), der beabsichtigt, im Plangebiet zur Eigenversorgung dieses Pumpwerks eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und den nicht benötigten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Die Module der geplanten Anlage sollen südlich und westlich des Pumpwerks angeordnet werden, die erforderliche Trafostation auf dem Grundstück der NOW. Geplant ist eine nach Süden ausgerichtete, aufgeständerte Photovoltaikanlage, die fundamentlos ist den Boden eingerammt wird. Von Seiten des Sachgebiets Gewerbeaufsicht bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. So ist durch die Ausrichtung der Module nach Süden von keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauungen im nordöstlich gelegenen Dankoltsweiler auszugehen. Wir weisen dennoch darauf hin, den LAI-Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ und im Besonderen den Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung	Die Planung wurde überarbeitet, sodass der gesetzliche Waldabstand von 30 m mit den Anlagen eingehalten wird. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren) zu beachten. **<u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u>** (Herr Mayer, Tel. 07961/567-3425) <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem Bebauungsplan kann fachtechnisch zugestimmt werden. <u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem Bebauungsplan kann fachtechnisch zugestimmt werden. <u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Das Vorhaben befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebiets „Im Jagsttal“ des Zweckverbands Wasserversorgung NOW mit Rechtsverordnung vom 09.09.1991 (WSG-Nr. 136.126) und innerhalb der weiterem Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebiets „Im Fischbachtal“ des Zweckverbands Wasserversorgung Jagstgruppe mit Rechtsverordnung vom 19.06.1990 (WSG-Nr. 136.124). Zum Schutz der Trinkwasserfassungen ist ein großflächiger Bodenabtrag zu vermeiden. Weiterhin dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdschrauben nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Auffüllungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Material erfolgen. Des Weiteren ist als Transformator entweder ein Trockentransformator ohne wassergefährdende Öle oder ein Öltransformator mit Auffangwanne einzusetzen. <u>Altlasten und Bodenschutz</u> Dem Bebauungsplan kann fachtechnisch zugestimmt werden. Westlich des Wasserwerks ist auf den Flurstücken Nr. 5219 und Nr. 5260/1 eine Altablagerung „AA Lohfeld/Wasserwerk“ kartiert. Die Fläche ist auf Beweisniveau 1 mit dem Handlungsbedarf B-Belassen und Berücksichtigen mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz bewertet. Bei Erdarbeiten kann verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden. Eine Verschleppung von verunreinigtem Material beim Einrammen der Modulti-	Kenntnisnahme Die hier verwendete Formulierung wurde in die Begründung und die Hinweise im Textteil übernommen. Die kartierte Altablagerung wurde in den Lageplan und die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

		sche in tiefere unbelastete Schichten ist zu vermeiden. **<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u>** (Herr Reiß, Tel. 07961/9059-3630) Die hier überplante Fläche schließt unmittelbar an das bestehende Pumpwerk der Gemeinde Jagstzell an. In der Flurbilanz Baden-Württemberg ist die hier überplante Fläche in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe2, in der Flächenbilanzkarte aber als Grenzflur eingestuft. Bewirtschaftet wird der überplante Teil als Dauergrünland von der Engelhardt-GbR in Dankoltsweiler. Unter der Maßgabe, dass ggf. erforderlich werdende Eingriffsausgleichsmaßnahmen innerhalb des überplanten Bereiches ausgeführt werden, bestehen gegen die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der o. a. Ausführungen keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebiets.
		<u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> (Herr Sienz, Tel. 07361/503-1533) Von der Photovoltaikanlage dürfen für die Verkehrsteilnehmer im Zuge der an der Anlage vorbeiführenden Straßen keine verkehrsgefährdenden Beeinträchtigungen wie z.B. Blendwirkungen usw. ausgehen.	Aufgrund des Standortes sowie der Ausrichtung der Module ist nicht von einer verkehrsgefährdenden Beeinträchtigung wie z.B. Blendwirkungen usw. auszugehen.
		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> (Herr Kraut/Herr Frei, Tel. 07361/503-1348/-1346) <u>Geschützte Teile von Natur und Landschaft:</u> Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen.	--
		<u>Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung:</u> Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar und unterliegt	

		der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG. Der Unteren Naturschutzbehörde ist daher im weiteren Verfahren noch die unter Ziffer 9 der „Zwecke und Ziele der Planung“ bereits angekündigte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die ebenfalls unter Ziffer 9 beschriebene Umwandlung der bisherigen Ackerfläche in eine extensiv genutzte Wiesenfläche eignet sich als Ausgleichsmaßnahme und ist im Rahmen des angekündigten Umweltberichts noch weiter zu konkretisieren. Evtl. werden darüber hinaus noch planexterne Ausgleichmaßnahmen notwendig. Diese sollten auf gemeindeeigenen Flächen geplant werden. <u>Artenschutz:</u> Um konkrete Aussagen zur Betroffenheit des Artenschutzes machen zu können, ist die unter Ziffer 10 der „Zwecke und Ziele der Planung“ genannte Relevanzuntersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) durchzuführen und die Unterlagen im weiteren Verfahren einzureichen. Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung, Kreisbaumeisterstelle Ellwangen, Verkehrsinfrastruktur sowie Gesundheit werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt. Abschließend weisen wir darauf hin, dass im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan fortzuschreiben ist. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug sowie in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft. Ob aufgrund der Fläche (ca. 1 ha) ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird, bleibt im Rahmen der Stellungnahmen des Regionalverbands und des RP Stuttgart abzuwarten.	Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und ein Umweltbericht wurden erstellt und sind den Unterlagen im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt. Aufgrund des vollständigen Ausgleichs innerhalb des Plangebietes sind keine externen Ausgleichsmaßnamen notwendig. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist erfolgt und dem Bebauungsplan im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt. -- Eine FNP-Änderung im Parallelverfahren wurde durch die Gemeinde beantragt. Ein Zielabweichungsverfahren ist gem. Stellungnahme des RP Stuttgart und des Regionalverbandes nicht erforderlich (s. hierzu Ziff. 4 und Ziff. 16).
16.	Regierungspräsidium Stuttgart Ansprechpartner: Philipp Rücker (0711/904-1240)	Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht des Kompetenzzentrums Energie folgendermaßen Stellung:	

	02.07.2021	**Raumordnung** Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung des Pumpwerks Dankoltsweiler auf dem Flst. Nr. 5219 sowie Teilflächen der Flst. Nr. 5259 und 5260/1 der Gemarkung Jagstzell. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst insgesamt 1,0 ha, wovon ca. 0,61 ha für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehen sind. Ein Teil der Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll daher in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.	Eine FNP-Änderung im Parallelverfahren wurde durch die Gemeinde beantragt.
		Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Raumbedeutsame Planungen, einschließlich Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen sind solche, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Für die Planung können insbesondere die nachfolgenden Plansätze relevant sein:	Kenntnisnahme
		1. Das Plangebiet liegt zum einen innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach **PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg**. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Gemäß der Begründung zum Plansatz wird allerdings die kleinteilige Weiterentwicklung von Weilern, Gehöften, und auch sonst bestehender Gebäude und Betriebe ausdrücklich nicht eingeschränkt.	Kenntnisnahme

		2. Zum anderen liegt das Plangebiet in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz gemäß **PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg**, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. Demnach sollen die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschafte Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
		3. Weil bei dem Vorhaben auch eine bislang landwirtschaftlich genutzte (Teil-) Fläche in Anspruch genommen werden soll, kann auch **PS 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP)** betroffen sein. Nach diesem Plansatz sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	Kenntnisnahme
		4. Außerdem ist auf **PS 4.2.3.2 (G) der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien** hinzuweisen. Danach ist der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen (Abs.1). Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung	Kenntnisnahme

		tragen (Abs.2). Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebens-mittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung (Abs.3). Aus agrarstruktureller Sicht sollen, sofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden (Abs.4). Vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Flächen bereits erheblich durch das bestehende Pumpwerk vorbelastet sind, des engen räumlichen Zusammenhangs der Photovoltaikanlage mit dem Pumpwerk und der geplanten Nutzung als Eigenenergieversorgung sowie ihrer geringen Flächengröße (0,61 ha), gehen wir nach derzeitigem Planungsstand davon aus, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Für das weitere Verfahren regen wir jedoch noch eine nähere Auseinandersetzung mit den o.g. Plansätzen an.	Eine kurze Auseinandersetzung mit den genannten Plansätzen erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung.
		Außerdem sollten die Planunterlagen noch um die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt werden.	Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden um einen Textteil und einen Lageplan ergänzt.
		Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächen - Photovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018.	Eine Festsetzung bzgl. der zeitlichen Befristung des Bebauungsplanes sowie ein Hinweis bzgl. der Rückbauverpflichtung wurden in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.
		Kompetenzzentrum Energie Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach	--

		§ 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klima-schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sekto-en leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019: - Private Haushalte -57 Prozent, - Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, - Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), - Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, - Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, - Stromerzeugung -31 Prozent, - Landwirtschaft -42 Prozent und - Abfall -88 Prozent. Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Bei-	-- --

		träge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	--
		(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.	Kenntnisnahme
		(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 0,61 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.	
		Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.	--
		Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Kenntnisnahme

		Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	

2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Privatperson (Stellungnahme von ...)	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Jagstzell eingegangen.	